

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3220K – LANDWIRTSCHAFTS-RECHTSSCHUTZ – GRUNDDECKUNG WEITERER LANDWIRT/PERSON PRIVAT

Versichert sind folgende Rechtsschutz-Bausteine:

Für den weiteren Land- und/oder Forstwirt bzw. eine weitere Person und deren Familienangehörige (Artikel 5 ARB):

- 1. Schadensersatz-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Artikel 19.1.1 und 19.1.2 ARB)**
- 2. Straf-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Artikel 19.1.1 und 19.1.2 ARB)**
 - 2.1. Abweichend von Artikel 19.2.2 ARB besteht Versicherungsschutz ab einem Betrag von **EUR 200,-** (Bagatellgrenze; anstelle der im Rahmen der ARB vorgesehenen 0,3 % der Versicherungssumme).
 - 2.2. Abweichend von Artikel 19.2.3 ARB gilt im Ermittlungsverfahren ein Sublimit von 20 % der Versicherungssumme als vereinbart.
- 3. Arbeitsgerichts-Rechtsschutz für den Berufsbereich (Artikel 20.1.1 ARB)**

Abweichend von Artikel 20.2.3 ARB übernimmt der Versicherer in Fällen des Artikels 20.2.1 und 2.2 ARB auch Kosten, die für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Einleitung eines Verfahrens vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde entstehen bis 3,5 % der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist oder diese Kosten vom Einheitssatz des nachfolgenden Verfahrens nicht umfasst sind.

In Erweiterung von Artikel 20.2 ARB besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von begünstigt behinderten Dienstnehmern im Sinne des § 2 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) im Fall einer Kündigung des Dienstverhältnisses Versicherungsschutz auch für das Verfahren gemäß § 8 BEinstG.

Der Versicherungsschutz für die außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen gemäß Artikel 20.2.3 ARB beinhaltet auch die Kosten einer Mediation.
- 4. Sozialversicherungs-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Artikel 21.1.1 ARB)**
- 5. Beratungs-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Artikel 22.1.1 ARB)**

Die Leistung des Versicherers ist mit 0,25 % der Versicherungssumme pro Versicherungsperiode beschränkt.
- 6. Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich**

Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich gemäß Artikel 23.1.1 i. V. m. Artikel 23.2.1 bis 23.2.2 ARB. In Erweiterung von Artikel 6.4.1 i. V. m. Artikel 10.7 ARB werden die Kosten der Mediation im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz übernommen.
- 7. Versicherungsvertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich**

Versicherungsvertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich gemäß Artikel 23.1.1 i. V. m. Artikel 23.2.1 ARB. In Erweiterung von Artikel 6.4.1 i. V. m. Artikel 10.7 ARB werden die Kosten der Mediation im Versicherungsvertrags-Rechtsschutz übernommen.

Abweichend von Artikel 7.4.4 ARB besteht Versicherungsschutz für sämtliche Versicherungsverträge des Versicherungsnehmers und seine Familienangehörigen.

Als Versicherungsfall gilt das Schadensereignis, welches den Leistungsanspruch aus dem streitgegenständlichen Versicherungsvertrag ursächlich begründet.

Für den Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Kraftfahrzeug-Versicherungsverträgen finden die Bestimmungen gemäß Artikel 17.4 ARB sinngemäß Anwendung.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Rechtsschutzversicherungsverträgen gegenständlichem Rechtsschutz-Versicherungsvertrag.
- 8. Reisevertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich**

Versichert gilt folgender Baustein:

 - 8.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers und seiner Familienangehörigen (gemäß Artikel 5.1. ARB) im Zusammenhang mit einer Reise aus
 - Pauschalreiseverträgen;
 - Beförderungsverträgen mit Bahn-, Bus-, Luftfahrt- oder Schifffahrtsunternehmen;
 - Transferverträgen (Personenbeförderung) für die Fahrt zum Flughafen bzw. Reiseort und retour;Fracht- und Beförderungsverträgen für das Reisegepäck. Artikel 23.2.1. ARB findet sinngemäß Anwendung.
 - 8.2. Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers und seiner Familienangehörigen (gemäß Artikel 5.1. ARB) im Zusammenhang mit
 - Verträgen über die Anmietung von Selbstfahrervermietfahrzeugen (inkl. Anhänger). Artikel 18.2.6. ARB findet sinngemäß Anwendung.

- Beherbergungsverträgen über die am Reiseort gelegenen Unterkunft (Hotel, Pension, Ferienwohnung, Hausboot, etc.).
Artikel 23.2.1. ARB und Artikel 24.1. i. V. m. 24.2.1. ARB finden sinngemäß Anwendung.
- 8.3. Abweichend von Artikel 4 ARB besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die weltweit eintreten, die Wahrnehmung rechtlicher Interessen jedoch in Österreich erfolgt und dafür die Zuständigkeit eines staatlichen österreichischen Gerichtes gegeben ist.
- 8.4. In Erweiterung von Artikel 6.4.1. i. V. m. Artikel 10.7. ARB werden die Kosten der Mediation im Reisevertrags-Rechtsschutz übernommen.
- 8.5. Auf Reisen außerhalb Österreichs umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für eine mündliche Rechtsauskunft durch einen Rechtsanwalt am Reiseort. Diese Zusatzleistung ist mit 0,2 % der Versicherungssumme pro Reise begrenzt.
- 8.6. **Wartefrist**
Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.
- 9. Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz**
Versichert gilt folgender Baustein:
 - 9.1. Versichert gilt:
 - 9.1.1. der Beratungs-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich gemäß Artikel 22.1.1. ARB.
 - 9.1.2. die Übernahmen der Kosten zur Erstellung bzw. Erneuerung von
 - Patientenverfügungen,
 - Vorsorgevollmachten,
 - Testamenten sowie
 - die hiermit zusammenhängende Erteilung einer mündlichen Rechtsauskunft.Die Erstellung bzw. Erneuerung der oben genannten Dokumente für den Versicherungsnehmers und für versicherte Personen gilt als ein Versicherungsfall, sofern die Erstellung bzw. Erneuerung gleichzeitig erfolgt.
 - 9.2. Leistungsumfang:
 - 9.2.1. Betreffend Punkt 1.1. ist die Leistung des Versicherers mit 0,10 % der Versicherungssumme pro Versicherungsperiode beschränkt.
 - 9.2.2. Betreffend Punkt 1.2. werden die Kosten für die angeführten Leistungen durch einen vom Versicherer ausgewählten Rechtsvertreter bis 0,35 % der Versicherungssumme pro Versicherungsperiode ersetzt.
 - 9.3. **Wartefrist:**
Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.
 - 9.4. **Zeitlicher Risikoabschluss:**
Wurde der Versicherungsschutz aus diesem Baustein gemäß Punkt 1.2. in Anspruch genommen, besteht für weitere Versicherungsfälle, die innerhalb der nächsten 24 Monate eintreten, kein Versicherungsschutz.
- 10. Landwirtschafts-Fahrzeug-Rechtsschutz:**
Versichert ist folgender Rechtsschutz-Baustein:
Fahrzeug-Rechtsschutz ohne Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz gemäß Artikel 17.2.1 bis 17.2.4 und Artikel 17.2.6 ARB. Der Versicherungsschutz umfasst gemäß Artikel 17.1.3 ARB alle Motorfahrzeuge zu Lande und Anhänger, soweit diese auf den Versicherungsnehmer bzw. die vertraglich mitversicherten Personen sowie auf den versicherten land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb zugelassen sind, in ihrem Eigentum stehen, von ihnen gehalten oder geleast werden, und zwar unabhängig davon, ob die versicherten Fahrzeuge privat, beruflich oder betrieblich genutzt werden.
Bei Wechselkennzeichen bezieht sich der Versicherungsschutz auf alle mit diesem Kennzeichen zugelassenen Motorfahrzeuge zu Lande.
Abweichend von Artikel 17.2.2.2 ARB besteht Versicherungsschutz ab einem Betrag von **EUR 200,-** (Bagatellgrenze; anstelle der im Rahmen der ARB vorgesehenen 0,3 % der Versicherungssumme).
- 11. Landwirtschafts-Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz:**
Versichert ist folgender Rechtsschutz-Baustein:
Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz gemäß Artikel 17.2.5 ARB für das/die versicherte(n) Fahrzeug(e).
Der Versicherungsschutz gemäß Artikel 17.2.5 ARB erstreckt sich auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Kfz Versicherungsverträgen in gerichtlichen Verfahren.
Der Ausschluss gemäß Artikel 7.4.4 ARB gilt insofern als gestrichen.
Als Versicherungsfall gilt das Schadensereignis, welches den Leistungsanspruch aus dem streitgegenständlichen Versicherungsvertrag ursächlich begründet.
- 12. Geschäftlich befördertes Gut**
Versichert ist folgender Rechtsschutz-Baustein:
Die gesonderte Vereinbarung gemäß Artikel 17.2.1.2 ARB ist getroffen.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich somit auch auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen für geschäftlich befördertes Gut.
- 13. Landwirtschafts-Lenker-Rechtsschutz**
Versichert gilt folgender Rechtsschutzbaustein:

Lenker-Rechtsschutz gemäß Artikel 18 ARB für den Versicherungsnehmer und die vertraglich mitversicherten Personen. In Erweiterung von Artikel 6.4.1 i. V. m. Artikel 10.7 ARB werden die Kosten der Mediation im Schadensersatz- sowie im Mietfahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz übernommen.

Abweichend von Artikel 18.2.2.2 ARB besteht Versicherungsschutz ab einem Betrag von **EUR 200,-** (Bagatellgrenze; anstelle der im Rahmen der ARB vorgesehenen 0,3 % der Versicherungssumme).